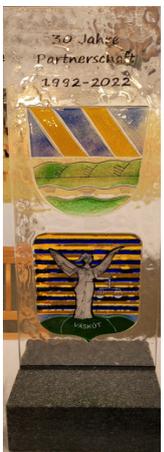


Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 1 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 12.10.2023
		den Beschluss		
				<p>Der Erste Bürgermeister eröffnet am Donnerstag, 12. Oktober 2023 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathaus die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Marktgemeinderates und den Pressevertreter der Mindelheimer Zeitung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.</p> <p>Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung</p> <p>Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung haben sich keine Bekanntgaben ergeben.</p> <p>Aktuelle Entwicklungen</p> <p>Information über folgende Termine:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Heimat- und Volkstrachtenverein, 100-jähriges Vereinsjubiläum 14.10.2023 (Samstag) 18.30 Uhr Festmesse in der Kapuzinerkirche 20.00 Uhr Festabend im Siebenschwabensaal, Ludwig-Aurbacher-Mittelschule ➤ Eissportverein Türkheim e.V. 15.10.2023 (Sonntag), 11.00 Uhr Weißwurstfrühstück 13.00 Uhr Beginn Rahmenprogramm 14.00 Uhr Einweihung neue Bande und Eisfläche ➤ Lourdes-Grotte, Einweihung 15.10.2023 (Kirchweihsonntag) 10.30 Uhr Festmesse in der Pfarrkirche 11.20 Uhr Lichterprozession zur Lourdesgrotte 11.45 Uhr Weiheakt ➤ Bürgerversammlungen 23.10.2023 in Türkheim, 19.30 Uhr 25.10.2023 in Irsingen, 19.30 Uhr ➤ Städtepartnerschaft mit Vaskút Bericht von der Fahrt zur Partnerstadt Vaskút im Süden Ungarns, an der 20 Personen teilgenommen haben und herzlich aufgenommen wurden. Während des Aufenthalts wurde im Rahmen eines Oktoberfestes die nunmehr 30 Jahre andauernde Partnerschaft nachgefeiert und die Partnerschaftsurkunde, erstmals unterzeichnet am 30.05.1992, erneuert. Das nebenstehende Bild zeigt das zum 30-jährigen Partnerschaftsjubiläum mitgebrachte Geschenk, das vom örtlichen Steinmetz und Von der örtlichen Glaserei angefertigt wurde. Es handelt sich um die in Glas gefassten Wappen von Türkheim und Vaskút mit dem Schriftzug „30 Jahre Partnerschaft 1992-2022“ auf einem Granitblock. Information, dass die Vaskúter zum Herzogfest im Jahr 2025 eingeladen wurden.



Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	<p>Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 2 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 12.10.2023</p>
		den Beschluss		<p>Information über:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Entwicklung der Kommunalfinanzen -Forderung des Bayerischen Gemeindetages: Erhöhung der Schlüsselzuweisungen aufgrund der Übertragung von immer mehr Aufgaben von Land und Bund und die Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs. - Gewerbesteuer Mitteilung, dass in 2023 mit 5 Mio. Euro gerechnet wurde, nun zum Jahresende aber die positive Überraschung, da von 6,5 Mio. Euro ausgegangen werden kann, eine Summe, die noch nie erreicht wurde. - Entwicklung Einkommensteuer Feststellung, dass der Anteil an der Einkommensteuer sich eher ungünstig entwickelt, da die zu erwartenden Mehreinnahmen zu geringeren Schlüsselzuweisungen des Landes führen und unterm Strich nur ein kleinerer Teil zusätzlicher Erträge verbleiben wird. - Ausblick Grundsteuerreform Es wird davon ausgegangen, dass bei der Grundsteuer A ein geringeres Aufkommen, bei der Grundsteuer B jedoch ein merklich höheres Aufkommen zu erwarten ist. Feststellung, dass die Grundsteuerreform aufkommensneutral umgesetzt wird, was vom Kämmerer nicht für richtig gehalten wird. -Bündelausschreibung Strom 2024-2026 Information, dass der Markt Türkheim erst Ende November 2023 erfahren wird, wer Partner sein wird. <p><u>19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Salamander“ Kenntnisnahme und -soweit erforderlich- Abwägung der zum Verfahren Eingegangenen Stellungnahmen mit anschließendem Billigungsbeschluss (Letzte Beschlussfassung am 27.07.2023 Nr. 100)</u></p> <p>Begrüßung des Inhabers der mit der Ausführung beauftragten Büros zusammen mit der Ingenieurin sowie dem Geschäftsführer der auftraggebenden Firma. Erinnerung, dass der Marktgemeinderat den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 27.07.2023 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen hat. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 09.08.2023 ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafel und am 14.08.2023 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Türkheim. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde innerhalb einer Frist von mehr als einem Monat (09.08.2023 bis einschließlich 23.09.2023) allen betroffenen und / oder interessierten Marktbürgern und sonstigen von den Planungen berührten Privatpersonen Gelegenheit gegeben, sich über die Planungsinhalte zu äußern. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme der jeweiligen Planunterlagen wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.08.2023 durch Anschlag an die Amtstafel und am 14.08.2023 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Türkheim hingewiesen. Zeitgleich wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>3</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>Mit Schreiben vom 07.08.2023 wurden insgesamt 28 Stellen (darunter 9 Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu) angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>1. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben; es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht</p> <p>1.1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 1.2 Bayerischer Bauernverband Unterallgäu 1.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 1.4 Bund Naturschutz in Bayern e. V. 1.5 Deutsche Telekom AG 1.6 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG 1.7 Kreishandwerkerschaft 1.8 Landesbund für Vogelschutz Bayern e. V. 1.9 Landratsamt Unterallgäu Denkmalschutz 1.10 Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung 1.11 LEW Netzservice GmbH, Buchloe 1.12 Gemeinde Ettringen</p> <p>2. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken bzw. mit Hinweisen, die keiner Abwägung / Kenntnisnahme bedürfen haben abgegeben:</p> <p>2.1 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, E-Mail/Schreiben vom 07.09.2023 2.2 Handwerkskammer für Schwaben, E-Mail vom 21.08.2023 2.3 Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, E-Mail/Schreiben vom 09.08.2023 2.4 Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen, Schreiben vom 25.08.2023 2.5 Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, E-Mail vom 24.08.2023 2.6 Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz, E-Mail vom 24.08.2023 2.7 Regierung von Schwaben, Landes- und Regionalplanung, E-Mail vom 22.08.2023 2.8 Schwaben Netz, Schreiben vom 09.08.2023 2.9 Staatliches Bauamt Kempten, E-Mail vom 21.08.2023 2.10 Industrie- und Handelskammer Schwaben, E-Mail vom 15.09.2023</p> <p>3. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden, die einer Abwägung/Kennntnisnahme bedürfen: (Es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme.) 3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach - Mindelheim, Schreiben vom 07.08.2023 (eingegangen per Post) <u>Bereich Landwirtschaft:</u> Durch den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage geht landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Grundsätzlich sollte vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche geprüft werden, ob auf dem vorhandenen Betriebsgelände (z. B. Dächer, Parkplätze und Abstellflächen) PV-Anlagen errichtet werden können. Abwägung: Es wurden alle verfügbaren Flächen geprüft. Alle Flächen, die eine Eignung für die Errichtung von PV-Flächen aufweisen, wurden bereits mit PV-Modulen bestückt. Die Dächer, die mit PV-Modulen bestückt werden können, sind bereits ausgelastet.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 4 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 12.10.2023
		den Beschluss		
				<p>Die Statik der übrigen Dächer ist für eine PV-Anlage nicht ausreichend. Am Parkplatz wurde bereits ein überdachter Carport mit PV-Anlage errichtet. Für die PV-Anlage östlich des Werkkanales ist bei der Pflege und Bewirtschaftung der Betriebsfläche unter den PV-Modulen und der Ausgleichsfläche darauf zu achten, dass sich kein Magerrasen/ stickstoffsensibles Biotop entwickelt. Durch die Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen auf der Maßnahmenfläche wird die Ansiedlung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung im Außenbereich gefährdet. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren insbesondere hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren insbesondere hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p> <p>Abwägung: Sinn und Zweck von „Ausgleichsflächen“ ist, dass auf diesen arten- und blütenreiche Vegetationsbestände -insbesondere auch auf abgemagerten, nährstoffarmen Standorten- entwickelt werden, um die Artenvielfalt zu fördern. Die Auslagerung und Initialansaat mit blütenreichem, gebietseigenem Saatgut und die Abfuhr des Mähgutes, z. B. bei einem angestrebten Biotoptyp „artenreiches Grünland“, ist dazu unumgänglich und außerdem Voraussetzung dafür, dass die Ausgleichsfläche von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde als solche anerkannt wird. Hierdurch soll die Artenvielfalt innerhalb der überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur gefördert werden.</p> <p><u>Anmerkung:</u> <i>Die Ausgleichsflächen sind noch nicht endgültig festgelegt, diesbezüglich steht der Vorhabensträger mit der Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung.</i> Bei der PV-Anlagenfläche werden voraussichtlich bewusst keine erhöhten Anforderungen an Entwicklung und Pflege der Vegetation festgesetzt. Ein Mulchen der Fläche ist dadurch zulässig.</p> <p>Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates mit Antworten: Bezugnehmend auf die Anmerkung zu den Ausgleichsflächen, die noch nicht endgültig festgelegt sind - über diesen Punkt soll nicht abgestimmt werden, da noch nicht alles zu Ende diskutiert ist. Des Weiteren zu dieser Anmerkung - ein Mulchen der Flächen ist zulässig; was im Widerspruch zur angedachten Ausmagerung des Bodens steht.</p> <p>Feststellung, dass beides noch nicht endgültig festgelegt ist, aber bis zum Satzungsbeschluss geklärt sein wird.</p> <p>Nachfrage, ob der am Bereich „Süd“ vorbeiführende Weg auch in Zukunft zugänglich sein wird.</p> <p>Feststellung, dass dieser Weg bleiben wird.</p> <p>Die Entwicklung eines besonders stickstoffsensiblen Biotoptyps ist ohnehin aufgrund des Überangebots an Stickstoff, u. a. aus der Luft, nicht zu befürchten.</p> <p>Abwägung: Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben. Ein Mulchen der PV-Anlagenfläche bleibt zulässig, ein Mulchen der Ausgleichsfläche ist nicht zulässig.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>5</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Im Geltungsbereich „Nord“ auf dem Flurstück mit der Nummer 3938 der Gemarkung Türkheim befindet sich im Osten zur Straße hin ein ca. 4200 m² großer, ehemals mit Waldbäumen bestockter Bereich. Dabei handelt es sich um Wald i.S.d. Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), da auch kahlgeschlagene Wälder unter Beachtung der gesetzlichen Wiederaufforstungsfrist Wald bleiben. Dies ist im Vorentwurf zum Bebauungsplan korrekt dargestellt. Der betroffene Wald steht nicht unter waldrechtlichem Schutzstatus und erfüllt keine besonderen Funktionen nach Waldaktionsplan.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wald liegt innerhalb der Aufstellfläche für die PV-Module und wird somit i.S.d. Art. 9 Abs 2 Satz 1 BayWaldG gerodet. Die Rodung (Änderung der Nutzungsart) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt, dieser benötigt das Einvernehmen der unteren Forstbehörde. Das Einvernehmen darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG vorliegen. Grundsätzlich liegt das Vorhaben in einer waldarmen Region. Laut Regionalplan für die Region Donau Wald soll der Wald aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen erhalten und möglichst vermehrt werden, insbesondere in den waldarmen Talräumen von Donau, Riß, Iller, Wertach, Floßbach und Mindel sowie in der Umgebung von Ulm/ Neu Ulm, Memmingen und Laupheim. In der Abwägung gefährdet die geplante Rodung in ihrer Fläche nicht diese Ziele.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus waldrechtlicher Sicht liegen auch keine weiteren Versagungsgründe vor. Die Stellungnahme insbesondere der unteren Naturschutzbehörde bleibt hier abzuwarten, da ggf. andere Restbereiche der Rodung entgegenstehen könnten.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan betrifft keine weiteren Waldflächen oder berührt darüber hinaus forstliche Belange. Somit kann aus waldrechtlicher Sicht das Einvernehmen zum Vorhaben voraussichtlich erteilt werden.</p> <p>Abwägung: Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>3.2 Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Naturschutz, E-Mail/Schreiben vom 18.09.2023 <u>Geltungsbereich</u> Im Plan und in den Darstellungen im Umweltbericht sind unterschiedliche Darstellungen des Geltungsbereiches vorhanden. Im Plan umfasst der Geltungsbereich jeweils den Mühlbach, in Begründung und Umweltbericht ist das Gewässer ausgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>6</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>Abwägung: Das Gewässer und die unmittelbaren Uferbereiche (insbesondere die Stauhaltungsdämme) sind <u>nicht</u> Bestandteil des Geltungsbereiches. Die Planunterlagen werden entsprechend einheitlich erstellt.</p> <p><u>Ausgleich</u> Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich, sowie mögliche Ausgleichsflächen samt zugehöriger Maßnahmen für Herstellung, Pflege und Unterhalt sind im nächsten Verfahrensschritt vorzulegen.</p> <p>Ausgleichsflächen sind gemäß §11 BayKompV rechtlich zu sichern. Falls die Ausgleichsflächen nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken umgesetzt werden, ist eine dingliche Sicherung erforderlich.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausgleich wird im nächsten Verfahrensschritt in den Planunterlagen mit aufgenommen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche mit ÖFK-ID 170510 auf Flurnummer 3932 Gemarkung Türkheim ist nach wie vor als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan „Irsingen - Unterfeld 6“ festgesetzt. Um die Ausgleichsfläche zu versetzen ist unseres Erachtens eine Änderung dieses Bebauungsplanes erforderlich. Flurnummer 2497/3 ist mit entsprechender Planung, als Ausgleichsfläche geeignet. Diese Fläche ist bisher nicht ans ÖFK gemeldet.</p> <p>Gemäß E-Mail Marktgemeinde Türkheim vom 29.09.2023: Für den Bebauungsplan Irsingen Unterfeld 6 wurde von Seiten des Marktes Türkheim Ausgleichsfläche auf der Flurnummer 3932 Gemarkung Türkheim geschaffen.</p> <p>Mit dem Verkauf des Grundstücks (Fl.Nr. 3932) an die Firma Salamander wurde (von der Firma Salamander) dem Markt Türkheim eine Ersatz-Ausgleichsfläche auf Flurnummer 2497/3 Gemarkung Türkheim angeboten. Diese Ersatzausgleichsfläche befindet sich mittlerweile im Eigentum des Marktes Türkheim und die neue Ausgleichsfläche wurde entsprechend eines Vorkonzeptes eines Planungsbüros in den vergangenen Jahren angelegt. Die Bauverwaltung Türkheim wird die entsprechende Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Irsingen Unterfeld 6“ bezüglich der Ausgleichsfläche beauftragen, die Kosten hierfür werden der Firma Salamander in Rechnung gestellt. Nach Änderung des Bebauungsplanes wird das Bauamt Türkheim die neue Fläche an das ÖFK melden.</p> <p>Zu 4.6 - „Wartung und Pflege“ der Begründung: Falls eine Anrechnung auf den Kompensationsumfang geplant ist, sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik“ zu beachten. Die Artenzusammensetzung des Saatgutes muss dabei mit der Positivliste des LFU übereinstimmen.</p> <p>Abwägung: Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß Planzeichnung liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope, ein „Hochstaudensaum am Mühlbach“ (Biotopnr.</p>

7929-1060-001), sowie „Gehölze am Mühlbach und auf benachbarten Böschungen nordöstlich von Irsingen (Biotopnr. 7929-0068-018).

Die Beeinträchtigung dieser Biotope, sowie die Auffüllungen im Geltungsbereich Süd sind seit 2021 Gegenstand eines gesonderten baurechtlichen Verfahrens und werden daher im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt.

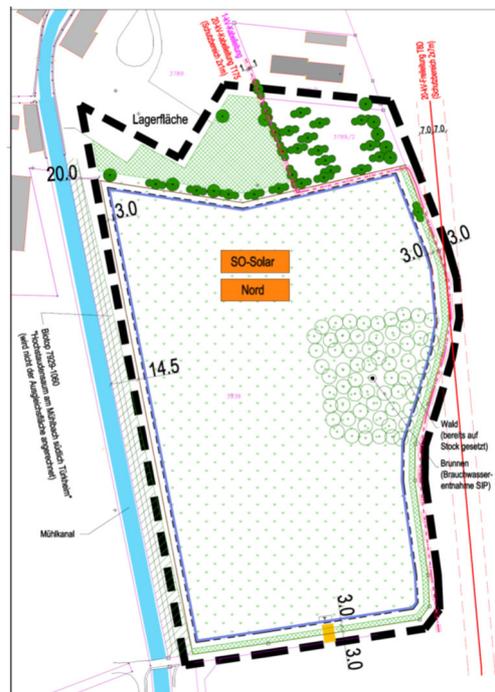
Abwägung:

Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

➤ Schutzgut Landschaftsbild

Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu vermeiden, ist eine Eingrünung der Anlage zur freien Landschaft hin erforderlich. Dies entspricht dem Vermeidungsgrundsatz nach §13 und §15 Abs. 1 BNatSchG.

Abwägung:



Beim Bereich „Nord“ erfolgt eine Eingrünung am östlichen Rand Richtung Wiedergeltinger Straße sowie am südlichen Rand Richtung Wirtschaftsweg. Die Anlageneingrünung dient neben der Einbindung der PV-Anlage in das Landschaftsbild insbesondere auch der Vermeidung von Blendwirkungen. Die Eingrünung wird als Ausgleichsfläche angesetzt.

Am westlichen Rand Richtung Mühlkanal erfolgt keine Eingrünung, da zum Einen der Dammbereich ein technisches Bauwerk ist und eventuelle Aussickerungen erkennbar bleiben müssen. Des Weiteren liegt der Mühlkanal höher, so dass dieser als Sichtschutz wirkt.

Beim Bereich „Süd“ wird ebenfalls auf eine Eingrünung verzichtet, da der Mühlkanal als Sichtschutz Richtung Wiedergeltinger Straße wirkt.

Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates und Antworten:

Meinung, dass auch beim Bereich „Süd“ eine Eingrünung sowohl am östlichen als auch am südlichen Rand erfolgen soll, da der Mühlkanal nicht als Sichtschutz gewertet werden kann; das landwirtschaftliche Anwesen gibt es eventuell irgendwann auch nicht mehr.

Feststellung, dass aus wasserbaulicher Sicht im Dammbereich weder Büsche noch Bäume zulässig sind.

Vorschlag: eine ein- bis zweireihige Bepflanzung in einer Entfernung von zwei Meter vor.

Es würde begrüßt werden, wenn im Bereich „Süd“ auf eine Eingrünung verzichtet werden könnte.

Eine Eingrünung von Bereich „Süd“ wird nicht für erforderlich gehalten.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 8 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 12.10.2023
		den Beschluss		
		3	12	<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, im Bereich „Süd“ eine Eingrünung am östlichen und südlichen Rand einzufordern.</p> <p>➤ <u>Artenschutz</u> Den Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann zugestimmt werden.</p> <p>Die Maßnahme CEF1 sieht die Pflanzung einer lockeren Hecke oder von Strauchgruppen und die Anlage eines Krautsaumes als Ersatzhabitat für die Goldammer vor. Diese Vorgaben sind für die Pflanzung auf Flurnummer 3789 Gemarkung Türkheim zu berücksichtigen.</p> <p>Wir empfehlen außerdem einen Saumstreifen zwischen Pflanzung und den nördlichen Lagerflächen einzuplanen, um häufige Schnittmaßnahmen wegen überhängender Äste zu vermeiden.</p> <p>Abwägung: Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischen Zaun und Aufstellfläche der Module ist ein 3 m breiter Grünstreifen geplant.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben, die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die Anlageneingrünung dient neben der Einbindung der PV-Anlage in das Landschaftsbild insbesondere auch der Vermeidung von Blendwirkungen.</p> <p>Änderungen und Anpassungen werden in den Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung mit aufgenommen.</p> <p>➤ 3.3 Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht, Landkreis Unterallgäu, Schreiben vom 22.08.2023 (eingegangen per E-Mail am 22.08.2023)</p> <p><u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u> Für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Wasserversorgung notwendig. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Daher bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Türkheim und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Salamander Solarpark“.</p> <p><u>2. Abwasserbeseitigung</u> Im Plangebiet fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung notwendig.</p> <p><u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Anlage anfallende Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen ab und versickert breitflächig über die belebte Bodenzone.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>9</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>Auch das von der Dachfläche des Betriebsgebäudes abfließende Wasser kann über eine flächenhafte Versickerung vor Ort dem Grundwasser zugeführt werden.</p> <p>Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.</p> <p><u>4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser</u> Im umliegenden Bereich der beiden beabsichtigten Standorte der PV-Anlagen grenzt der Mühlkanal direkt an. Der Bereich der geplanten Bebauung liegt jedoch nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.</p> <p><u>5. Bauwasserhaltung</u> Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen</p> <p>Abwägung: Die Zustimmung zu den Bauleitplanungen wird begrüßt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>3.4 Landratsamt Unterallgäu, Kreisbrandrat Herr Möbus Schreiben vom 04.09.2023, (eingegangen per E-Mail am 04.09.2023) Die Stellungnahme bezieht sich auf den abwehrenden Brandschutz. Weder zum Flächennutzungsplan noch zum Bebauungsplan bestehen Bedenken. Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Zufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse 16 t; Achslast 10 t) einzuhalten. In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens einzuzeichnen. Gefahrenschwerpunkte sind mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen. Ggf. sind vorhandene elektrische Trennstellen bzw. Notabschaltmöglichkeiten aufzunehmen. Siehe hierzu auch das Merkblatt „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ für die Feuerwehren Bayerns. Dieses steht zum Download im Internet zur Verfügung. Um entsprechende Ansprechpartner bzw. Fachleute im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor o. ä., deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit von den Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollten ebenfalls dort aufgeführt sein. Alle notwendigen Erreichbarkeiten sind zusätzlich in der Objektinformation des Feuerwehrplanes mit aufzunehmen.</p> <p>Abwägung:</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 10 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 12.10.2023
		den Beschluss		
				<p>Die Zustimmung zu den Bauleitplanungen wird begrüßt. Eine Zufahrt für die Feuerwehr in die Freiflächen-Photovoltaikanlage hinein ist im Bereich der Trafostandorte möglich. Die Trafostandorte sind weniger als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. In diesem Bereich ist eine wassergebundene Befestigung zulässig und vom Vorhabenträger auch so geplant. Weiterhin verlaufen der Dammkronenweg, sowie grasbewachsene Wirtschaftswege neben der geplanten Anlage.</p> <p>Die gegebenen Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erstellung • zum erforderlichen Inhalt eines Feuerwehrplanes nach DIN 14 095 • zur erforderlichen Beschilderung bezüglich der Erreichbarkeit der Verantwortlichen <p>werden in die Begründung zum Bebauungsplan, unter Punkt 4.9 „Brandschutz“ neu, aufgenommen. Weiterhin werden sämtliche Hinweise zum Brandschutz gesondert an den Vorhabenträger weitergegeben und sind im Rahmen der Detailplanung bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Änderungen und Anpassungen in den Planunterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung sind nicht erforderlich.</p> <p>➤ 3.5 LEW Netzservice GmbH E-Mail vom 13.09.2023 <u>Bestehende 20- und 1-kV Kabelleitungen</u> Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitung T175 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.</p> <p>Wortmeldung aus den Reihen des Marktgemeinderates und Antwort: Ein Widerspruch wird gesehen zur Beschlussfassung hinsichtlich der entlang der Wiedergeltinger Straße verlaufenden Kabeltrasse, die frei zugänglich sein muss. Mitteilung, dass sie nachgefragt hat und mitteilen kann, dass niedrige Gehölze gepflanzt werden dürfen.</p> <p>Bestehende 20-kV-Freileitung T8D Im Geltungsbereich verläuft unsere 20-kV-Freileitung mit der Bezeichnung T8D. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse (Gesamtbreite 14,0 m). Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt.</p> <p>Abwägung: Die bestehenden Kabeltrassen inkl. Schutzbereiche werden in den Planunterlagen mit aufgenommen.</p>

**Hinweise:**

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.
- Innerhalb des genannten Schutzbereiches müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- Die Europeanorm EN 50341 (vormals DIN DE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung größer 15 Grad verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung kleiner 15 Grad ist ein Abstand von 5 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.
- Das beiliegende Merkheft für Baufachleute bitten wir zu beachten. Vorsorglich weisen wir auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten während und nach der Bauzeit in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist:
- Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschlagen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt. Die mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf den Schutzbereich unserer Leitung hinzuweisen. Sollte der erforderliche Schutzabstand auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so muss sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit unserer zuständigen Betriebsstelle Buchloe in Verbindung setzen.

Allgemeiner Hinweis:

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer
Tel. 08241/5002-386, E-Mail: Buchloe@lew-verteilnetz.de
Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Abwägung:

Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Weiterhin werden sämtliche Hinweise auf Vorschriften und Merkblätter zum Arbeiten im Bereich von Kabeln gesondert an den Vorhabenträger weitergegeben und sind im Rahmen der Detailplanung bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Die Zustimmung zu den Bauleitplanungen wird begrüßt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Kabeltrassen inkl. Schutzbereich wurden in den Planunterlagen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung mit aufgenommen.

➤ 3.6. Regionalverband Region Donau-Iller

Schreiben vom 14.08.2023, (eingegangen per E-Mail am 14.08.2023)

Der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit fortgeschrieben.

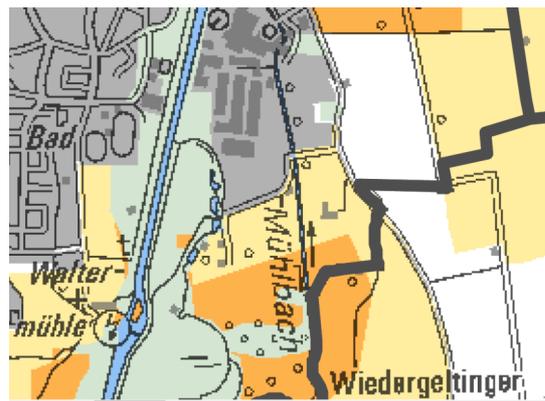
Die Bauleitplanung sieht zwei Sondergebiete mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage im Osten und Süden an einen Gewerbestandort angrenzend vor.

Zur nördlichen der beiden Teilflächen haben wir keine Anregungen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Herr Ringler informiert anhand nachfolgendem Ausschnitt aus dem Regionalplan über die Flächen mit hohem und mittlerem Konfliktpotenzial



Flächen mit hohem Konfliktpotenzial

Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial

Die südliche Teilfläche überschneidet sich gemäß Regionalplanentwurf teilweise mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS B I 1 Z (5)). Innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stehen zukünftig die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer raumbedeutsamen PV-Nutzung regelmäßig entgegen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sog. sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 (1) Nr. 4

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>13</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>ROG i. V. m. § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Insofern sollte der Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen werden, so dass hier keine Überschneidung mit der Vorrangfestlegung mehr vorliegt.</p> <p>Abwägung: Das PV-Anlagenpotenzial auf dem Firmengelände der SALAMANDER ist in vollem Umfang ausgeschöpft. Weiterhin wurde das gesamte Umfeld der SALAMANDER auf Eignung für den Bau einer PV-Anlage untersucht, dabei wurde festgestellt, dass die beiden betreffenden Flächen in unmittelbarer Nähe der Firma ideal geeignet sind, zumal diese Flächen bereits im Besitz des Vorhabenträgers sind.</p> <p>Zudem verursachen die ausgewählten Flächen nur geringe Eingriffe in das Landschaftsbild, da dieses bereits durch die industrielle Nutzung geprägt ist.</p> <p>Für die Firma SALAMANDER ist es existenziell, nachhaltigen sowie kalkulierbaren Strom für die Produktion zukunftsfristig zu beschaffen. Dabei muss die PV-Anlage eine ausreichende Größe aufweisen, um den bestehenden Energiebedarf am Standort zu decken sowie die Herstellungs- und Betriebskosten zu minimieren, wodurch die Anlage wirtschaftlich tragfähig wird. Dies wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Firma SALAMANDER ist einer der größten Arbeitgeber in Türkheim und kann den Standort nur international wettbewerbsfähig halten, wenn die Energiepreise vertretbar sind. Es wird daher beantragt, vom Regionalplan abzuweichen, zumal die im Regionalplan gezogenen Grenzen willkürlich erscheinen.</p> <p>Die positiven Aspekte wie Zukunftsfähigkeit, Rentabilität, geringe Eingriffe in das Landschaftsbild und Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung überwiegen im vorliegenden Fall deutlich.</p> <p>Darüber hinaus überschneidet sich die plangegegenständliche Fläche teilweise mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß PS B I 2.1 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des rechtskräftigen Regionalplans. Aufgrund der gebietlich etwas abweichenden zukünftigen Festlegung des o. g. Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege werden hier jedoch keine Einwände erhoben. Darüber hinaus haben wir keine Einwände oder Anregungen.</p> <p>Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Ausnahme beantragt, da die positiven Aspekte wie Zukunftsfähigkeit, Rentabilität, geringe Eingriffe in das Landschaftsbild und Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung überwiegen.</p> <p>3.7 Wasserwirtschaftsamt Kempten Schreiben vom 26.08.2023, (eingegangen per E-Mail am 29.08.2023) <u>1. Altlasten und Abfallwirtschaft</u> Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine erfassten Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Etwaige Bodenverunreinigungen durch schadstoffbelastete Auffüllungen (z.B. im Bereich des ursprünglichen Gerinnes bzw. Verlaufs des Wertach-Mühlbaches) können jedoch nicht generell ausgeschlossen werden. Für den Fall,</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>14</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>dass im Zuge durchzuführender Erdarbeiten für die Errichtung der PV-Anlage schädliche Boden-veränderungen oder Altablagerungen (schadstoffbelastetes Auffüllmaterial) festgestellt werden, sind unverzüglich der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie das Landratsamt Unterallgäu (SG 31, Bodenschutz) hiervon zu informieren. Die weiteren Erdarbeiten sind sodann von einem hinzugezogenen qualifizierten Fachbüro zu begleiten und zu dokumentieren.</p> <p>Im Zuge von Erdbaumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist nach erfolgter abfallwirtschaftlicher Klassifikation mittels Haufwerksbeprobung (Deklarationsanalyse) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ersatzbaustoff V bzw. des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen – LVGBT in der derzeit gültigen Fassung wiederzuverwerten. Sofern aufgrund des Belastungsgrades oder der festgestellten Abfallzusammensetzung eine Wiederverwertung ausscheidet, ist das Material ordnungsgemäß abfallrechtlich zu beseitigen bzw. zu entsorgen.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan, unter Punkt 5.0 „Altlasten und Abfallwirtschaft“ neu, aufgenommen.</p> <p><u>2. Wasserversorgung/WSG</u> Eine Wasserversorgung ist nicht angedacht. Das Wasserschutzgebiet Türkheim liegt direkt östlich neben dem Vorhaben. Ein Einfluss auf das Grundwasser ist nicht zu befürchten. Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>3. Grundwasserstände</u> Nach unserem Kenntnisstand liegen im betreffenden Gebiet gespannte Grundwasserhältnisse und ein niedriger Grundwasserflurabstand vor. Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan, unter Punkt 5.1 „Grundwasserstände“ neu, aufgenommen.</p> <p><u>4. Siedlungsentwässerung</u> Bei der vorgesehenen Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht mit einem Schmutzwasseranfall zu rechnen.</p> <p>Niederschlagswasser soll von den Modulen frei abtropfen und über die belebte Bodenzone versickern. Auf die Anwendung von Reinigungs- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet.</p> <p>Mit einer Vernachlässigung der Entwässerung der geplanten Betriebsgebäude besteht kein Einverständnis. Die Entwässerung muss sichergestellt sein und die wasserrechtliche Situation der Wahllösung mit dem LRA abgestimmt werden.</p> <p>Durch die vorgesehene Errichtung der PV-Anlage kommt es zu einer linienhaften Erhöhung des Niederschlagswasseranfalls. Die Auswirkungen sind so gering wie möglich zu halten und eine möglichst breitflächige Versickerung über die bewachsene Bodenzone sicherzustellen.</p>

des Untergrunds ist sicherzustellen, insbesondere auch nach Verdichtungen im Rahmen der Bauausführung.

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds ist sicherzustellen, insbesondere auch nach Verdichtungen im Rahmen der Bauausführung.

Abwägung:

Die gegebenen Hinweise werden wie folgt in der Begründung zum Bebauungsplan, unter Punkt 5.2 „Niederschlagswasser“ neu mit aufgenommen:

- Das gesamte innerhalb des Geltungsbereiches von versiegelten bzw. befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist flächig über die belebte Oberbodenzone zu versickern.
- Ein Einsatz von Reinigungsmitteln (einschließlich biologisch abbaubarer Produkte) zur Reinigung der Photovoltaik-Moduloberflächen ist nicht zulässig.
- Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig

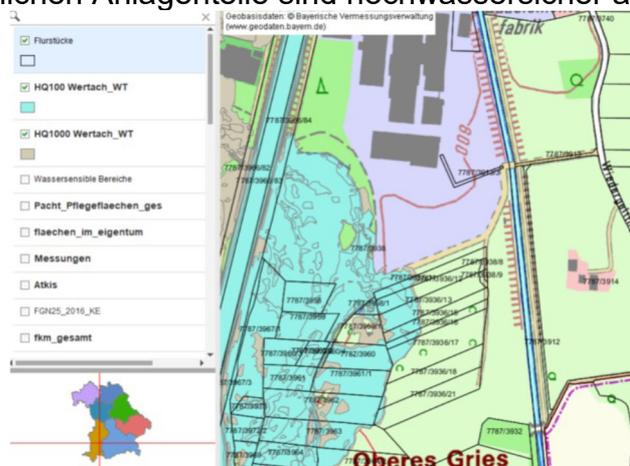
Die Module werden nicht auf Stoß montiert, so dass zwischen den Modulreihen die vollständige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Oberbodenzone ermöglicht wird.

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Innerhalb der beiden Geltungsbereiche der Bauleitplanung (SO-Solar Nord und SO-Solar Süd) verläuft der Mühlbach (Gewässer 3. Ordnung).

Innerhalb der beiden Geltungsbereiche der Bauleitplanung sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten keine Überschwemmungsgebiete bekannt, der westliche Bereich des Geltungsbereiches SO-Solar Süd befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wertach (HQ100).

Beide Vorhabensbereiche befinden sich zudem vollständig im wassersensiblen Bereich. Daher und auf Grund der Lage direkt am Mühlbach muss hier bei größeren Hochwasserereignissen mit Überflutungen gerechnet werden. Die geplante Bodenfreiheit der Zaunanlage von 0,15 m (Begründung Punkt 4.1) wird hinsichtlich der Verklauungsgefahr auf Grund der zu erwartenden geringen Fließgeschwindigkeiten im Hochwasserfall als ausreichend erachtet. Sämtliche wasserempfindlichen Anlagenteile sind hochwassersicher auszuführen.

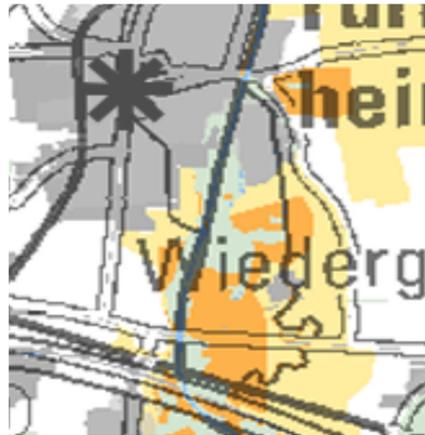


Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan, unter Punkt 5.3 „Gewässer und Hochwasserschutz“ neu, aufgenommen.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 16 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 12.10.2023
		den Beschluss		
				<p>6. Gewässerentwicklung</p> <p>Das Gewässerentwicklungskonzept des Marktes Türkheim sieht im Bereich des Mühlbaches beidseitige Uferpufferstreifen mit einer Mindestbreite von 10 m vor. Der vorgesehene Abstand der Zaunanlage vom SO-Solar Nord mit 14,5 m und vom SO-Solar Süd mit 11,0 m wird demnach als ausreichend erachtet.</p> <p>Bepflanzungen in Gewässernähe haben auetypischer Weise mit autochthonem Pflanzgut zu erfolgen.</p> <p>Bepflanzungen in Gewässernähe haben auetypischer Weise mit autochthonem Pflanzgut zu erfolgen.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>7. Vorsorgender Bodenschutz</p> <p><u>Zum Planungskonzept</u></p> <p>Punkt 3.1.1</p> <p>Grundsätzlich sollten Böden erst nach Prüfung und Nutzung sämtlicher anderer Flächenpotentiale für die Nutzung von PVA freigegeben werden. In diesem Falle hat eine echte Alternativenprüfung nicht stattgefunden.</p> <p>Als Grund für eine Vorbelastung wird die Lage an der Bahnstrecke angeführt, diese befindet sich jedoch in einer Entfernung > 1km!</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sämtliche Textstellen mit Bezug auf Bahnstrecken werden entfernt.</p> <p>Dem Argument „ökologisch günstiger Standort“ kann nicht gefolgt werden, da es sich überwiegend um Dauergrünlandflächen und damit nach Festlegung der Bundesnetzagentur (01.07.2023) um „besondere Solaranlagen“ nach § 85 c EEG handelt und hierfür besondere Anforderungen gelten, wie die gleichzeitige Nutzung der Fläche als Dauergrünland unter Berücksichtigung der DIN SPEC 91434 Agri-PVA- „Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“</p> <p>Abwägung: Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Türkheim ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer Bedeutung“ dargestellt.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wird, erfolgt vorhabenbezogen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.</p> <p>Der Änderungsbereich wird zukünftig als „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage“ dargestellt.</p> <p>Punkt 3.1.3</p> <p>Nach Planungshinweiskarte wird der Bereich als Fläche mit mittlerem bis hohem Konfliktpotential eingestuft und die Fläche ist eben (noch) nicht als gewerbliche Fläche ausgewiesen.</p>



**Einstufung des Konfliktpotenzial
für die Nutzung mit großflächige
Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

- Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit hohem Konfliktpotenzial
- Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial
- Flächen mit geringem Konfliktpotenzial

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen siehe Nummer 3.6 „Regionalverband Region Donau-Iller“

Punkt 3.1.4 s. o. zu 3.1.1

Punkt 4.1

Die beispielhaft aufgezeigten Anlagen zeigen einen sehr hohen Überschirmungsgrad, so dass die beschriebenen Auswirkungen auf den Boden bezüglich Lichteinfall und Niederschlag nicht zutreffen können und das Austrocknen der Böden mit allen negativen Folgen für Bodenlebewesen und Vegetation und Klima unterhalb der Solarflächen erwarten lassen.

Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates und Antworten:
Der Überschirmungsgrad wird für hoch gehalten. Nachfrage zu den Abständen zwischen den Modulreihen.

Mitteilung, dass es der Firma wichtig ist, dass die Flächen optimal genutzt werden können. Hinsichtlich der Abstände zwischen den Modulreihen werde man sich entsprechend den Wünschen des Gemeinderates fügen.

Angedacht ist eine Ost/West-Ausrichtung der Module, aber auch eine Südausrichtung.

Ein Abstand von zwei Meter für angebracht.

Im Zusammenhang einer naturschutzfachlichen Beurteilung werden mindestens drei Meter Abstand gefordert.

Nachfrage, wie breit die Modulreihen sein werden.

Feststellung, dass die Modulreihen fünf bis sechs Meter breit sein werden.

Meinung, dass eine Modulreihe nicht mehr als eine Breite von sechs Meter haben soll.

Vorschlag, die Breite auf 6m zu begrenzen und dann jeweils einen entsprechenden Abstand zu lassen

Vorschlag, zwischen den Modulreihen einen drei Meter breiten Abstand zu planen, um vernünftig durchfahren zu können.

Vorschlag, im Mittel einen Abstand von zwei Meter zwischen den Modulreihen.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 18 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 12.10.2023
		den Beschluss		
		15	0	<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, nach einer Modulreihe mit einer Breite von max.6m, einen Abstand von drei Meter zur nächsten Reihe einzuplanen.</p> <p>In Punkt 4.5., sollen Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden, Schutz vor wie Bodenkontaminationen oder physikalischer Bodenbeeinträchtigungen wie Bodenverdichtungen, nach den einschlägigen Regeln der Technik, wie DIN 19639, 18915 und 19731 eingefügt werden.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan, unter Punkt 4.5 „Grünordnerische Maßnahmen“ ergänzt.</p> <p>In Punkt 4.6 wird die Pflege der Fläche durch Mahd, alternativ auch eine Beweidung mit Schafen beschrieben sowie in Punkt 4.7 der Rückbau der Anlage nach 30 Jahren. Die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen ist deshalb grundsätzliche Voraussetzung für den Betrieb der Anlage.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zum Umweltbericht Punkt 3.3 Schutzgut Boden</u> Die Beschreibung der Geologie ist keine bodenkundliche Bestandsaufnahme und bewertet die Bodenfunktionen nicht. Die landwirtschaftliche Nutzung kann auch nicht per se als nachteilig für den Boden bewerten werden.</p> <p><u>Zum Standort und weiteres Vorgehen</u> Am Standort der Planung handelt es sich um Aueböden (Kalkpaternia Legenden Einheit 84d der Übersichtsbodenkarte LfU) mit stark humosen Oberböden.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan, unter Punkt 3.3 „Schutzgut Boden“ ergänzt.</p> <p>Es liegen somit Anhaltspunkte für Böden mit hoher Funktionserfüllung und empfindliche (bzgl. Verdichtung) Böden im Planungsbereich vor. Durch Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden ebenso nachteilige Einwirkungen auf den Boden auftreten wie beim Ziehen von Leitungsgräben, bei der Errichtung der Module durch Befahren der Böden mit Rammbohrgeräten, durch Transportfahrten für die Anlieferung der Module, etc. Der Feststellung, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen mit „gering“ bewertet werden, trifft nur dann zu, wenn entsprechende bodenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung getroffen werden. s.o.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche, auf der die PV-Anlage errichtet werden soll, wird nicht stärker befahren als bisher bei der landwirtschaftlichen Nutzung mit modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Dies bedeutet, dass die Bodenverdichtung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Bodenstruktur und das Bodenleben nicht über das bisherige Maß hinausgehen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 19 des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 12.10.2023
		den Beschluss		
				<p>Die Fläche wird nicht stärker befahren als zuvor bei der landwirtschaftlichen Nutzung, eher erfolgt eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Aktivitäten. Negative Veränderung sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Beim Abfließen des Regenwassers von den Modulreihen kann es zu Erosionsrinnen kommen. Der hohe Überschirmungsgrad erhöht diese Gefahr. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind Bodenabstände von 80 cm und Abstände zwischen den Modulreihen von mind. 3m vorteilhaft. Dies erleichtert zudem die extensive Bewirtschaftung.</p> <p>Abwägung: Dadurch, dass die Module schon allein aufgrund der Befestigungsmethode „auf Lücke“ verbaut werden, führt der Überschirmungsgrad nicht per se zu einer konzentrierten Ableitung von Regenwasser. Es ist vielmehr so, dass bei jeder Modulreihe Regenwasser abtropfen kann und sich das Regenwasser dadurch gut über die Fläche verteilt. Dies kann bei verschiedenen vergleichbaren Freiflächen-Photovoltaikanlagen so beobachtet werden.</p> <p>Auch eine Abschattung allein führt nicht dazu, dass keine Vegetation aufkommt, sonst würde z. B. in dichten Wäldern kein Unterholz aufkommen können. Der Abstand der Modulreihen von 3 m wird ebenfalls geprüft, wobei jeweils mehrere Modulbreiten zu einer Modulreihe zusammengefasst werden, um eine ausreichende Belegungsdichte und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die Angaben sind teils sehr widersprüchlich, die bodenfunktionale Bewertung wurde nicht durchgeführt, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind damit nicht plausibel. Lediglich die Ausführungen zu Pflege und Rückbau lassen darauf schließen, dass die Anlage als Agri –PVA betrieben und dabei die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben, bzw. gefördert werden sollen.</p> <p>Dem steht aus bodenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegen, sofern die bodenschutzfachlichen Belange nach den Erfordernissen der Bodenschutzgesetze und Verordnungen, der genannten DIN's und die allgemeinen Anforderungen für die besonderen Solaranlagen auf Grünland, nach Festlegung der Bundesnetzagentur vom 01.07.2023 berücksichtigt werden.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehende Fläche unter den PV-Modulen soll voraussichtlich als Magerrasen während der Laufzeit der PV-Anlage genutzt werden. Nach dem Rückbau der Anlage soll die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA zu vermeiden und zu vermindern, empfehlen wir dringend die Vorschläge der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, bau Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ insbesondere die Punkte 4 und 5 zu berücksichtigen. link: https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>20</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p><u>Weiterer Hinweis:</u> Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Wir empfehlen dringen entsprechende Voruntersuchungen durchzuführen und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen.</p> <p>Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben, die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von betroffenen Bürgern / Privatpersonen (Grundstückseigentümer, Anlieger, etc.) aus der Marktgemeinde Türkheim sowie evtl. sonstigen betroffenen Privatpersonen ging eine Äußerung mit Anregungen / Bedenken ein.</p> <p>Anregung bzw. Situationsbeschreibung in Kurzfassung (es gilt die Originalfassung der jeweiligen Stellungnahme!)</p> <p>Bürger 1, Schreiben vom 22.09.2023 (eingegangen per Post) <u>Zu 3.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern</u> Grundsatz 6.2.3 Da sich das Planungsgebiet nicht an der Bahnlinie Landsberg am Lech – Schongau befindet, kann der Standort auch nicht als vorbelastet gelten! Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sämtliche Textstellen mit Bezug auf Bahnstrecken werden entfernt.</p> <p><u>Zu 3.1.2 Regionalplan Donau - Iller</u> „Dabei sollen ... insbesondere auch der Schutz der landschaftlich besonders wertvollen Gebiete berücksichtigt werden.“ Der Geltungsbereich „Süd“ liegt in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes „Wertachauen im Landkreis Unterallgäu“ und ist Teil der einstigen Wertachheiden. Mit dem Vorhaben sehe ich das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und den Schutz keineswegs berücksichtigt. Abwägung: Die Geltungsbereiche liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Siehe Hinweise 3.2 „Naturschutz“: Beim Bereich „Nord“ erfolgt eine Eingrünung am östlichen Rand Richtung Wiedergeltinger Straße sowie am südlichen Rand Richtung Wirtschaftsweg. Beim Bereich „Süd“ wird auf eine Eingrünung verzichtet, da der Mühlkanal als Sichtschutz Richtung Wiedergeltinger Straße wirkt.</p> <p><u>Zu 2.2 Nutzung</u> Der pauschalen Behauptung „die Grundstücke wurden bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt“, widerspreche ich. Das Grünland im Bereich „Süd“ wurde zum Teil extensiv mit Schafen beweidet. Daneben wurden die dortigen Gehölze in den letzten Jahren sukzessive entfernt.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>21</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beim Bereich „Süd“ erfolgt eine Kartierung der vorhandenen Vegetation. Das Ergebnis wird in die Planungsunterlagen mit aufgenommen.</p> <p><u>Zu 4 Planungskonzept</u> Anstatt der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist es der Fa. Salamander Industrie Produkte GmbH durchaus zuzumuten die Photovoltaikanlage als Überdachung des Freilager- oder Autoparkplatzes auszuführen. Viele andere Firmen in der Region tun dies auch, z. B. Baustoffhandel Wassermann, Fa. Hörmann und aktuelle der Skyline Park (MZ vom 18.09.2023).</p> <p>Abwägung: Siehe Hinweise 3.1: Es wurden alle verfügbaren Flächen geprüft. Alle Flächen, die eine Eignung für die Errichtung von PV-Flächen aufweisen, wurden bereits mit PV-Modulen bestückt. Die Dächer, die mit PV-Modulen bestückt werden können, sind bereits ausgelastet. Die Statik der übrigen Dächer ist für eine PV-Anlage nicht ausreichend. Am Parkplatz wurde bereits ein überdachtes Carport mit PV-Anlage errichtet.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zu den Bauleitplanungen wird begrüßt.</p> <p>Wortmeldung aus den Reihen des Marktgemeinderates und Antwort: Weshalb werden Freilager- und/oder Autoparkplatz nicht genutzt, um eine PV-Anlage zu installieren. Anregung, auch Randbereiche zu nutzen.</p> <p>Mitteilung, dass dies bereits vor der Vorstellung im Gemeinderat am 17.11.2022 bzw. vor der Bauvoranfrage geprüft wurde, aus wirtschaftlichen Gründen jedoch wieder verworfen wurde. Die Konstruktion müsste aufgrund der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge entsprechend hoch gebaut werden. Die Kosten dafür stehen in keinem Vergleich zum erwartenden Energieertrag. Es wird geprüft werden, inwieweit Randbereiche auf dem Firmengelände für Solarenergie genutzt werden können.</p> <p>15 0 Billigungsbeschluss:</p> <p>1. Der Marktgemeinderat Türkheim nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Die vorstehenden Ergänzungen und Korrekturen werden in den Entwurf des Bebauungsplanes bzw. in den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung eingearbeitet. Anregungen und Einwendungen anlässlich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 wurden vorgebracht, die Ergänzungen und Korrekturen werden ebenfalls in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.</p> <p>2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Salamander Solarpark“, bestehend aus den Flurnummern 3938, 3938/15, 3936/16, 3936/17, 3936/18, 3936/21 und 3932, Gemarkung Türkheim, und der Ent-</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>22</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>wurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, jeweils ausgearbeitet vom Planungsbüro Wasserbau Ringler GmbH i. d. Fassung vom 12.10.2023, werden zur Auslegung gebilligt.</p> <p>3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.</p> <p><u>Information zur Waldbegehung am Freitag, 22.09.2023</u> <u>Klimaangepasstes Waldmanagement</u> <u>Irsinger Wasen</u> <u>weitere Planungen</u></p> <p>Information über wesentliche Entscheidungen und offene Punkte der Waldbegehung am Freitag, 22.09.2023:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung 2024 wird befürwortet und, soweit die Marktlage und weitere Gegebenheiten es zulassen, wie in den zurückliegenden Jahren schrittweise umgesetzt werden. • Bundesförderung „klimaangepasstes Waldmanagement“: Eine Teilnahme am Förderverfahren wird befürwortet. Neben der Anpassung einiger Arbeitsverfahren bei der zukünftigen Bewirtschaftung sind für zwei Kriterien Vorarbeiten zu leisten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Antragstellung: hier kommt wahrscheinlich am ehesten die Durchführung des aufwändigen Online-Verfahrens in Frage; benötigt wird hierfür der aktuelle Bescheid der Berufsgenossenschaft Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). ○ Habitatbäume: mindestens fünf Stück pro Hektar sind per dauerhafter Markierung am Baum auszuweisen. Diese Arbeit ist innerhalb der ersten zwei Jahre nach Antragstellung zu erfüllen. Hier ist von der Gemeinde zu entscheiden, wer diese Arbeit ausführen wird. Herr Ball könnte diese Arbeiten selbst durchführen, oder Mitarbeiter der Gemeinde hierfür schulen. Aufgrund fehlender Erfahrung ist eine Zeitabschätzung schwierig. Möglicher Ansatz: 5 Bäume pro Hektar gefordert; Zeitansatz aufgrund der Fahrzeiten zwischen den vielen Gemeindewalddistrikten vielleicht 0,5-1 Stunde. Bei ca. 700 zu markierenden Bäumen sind das 70-140 Stunden à 55 € netto=3.850-7.700 €. ○ Nutzverzicht auf 5 % der forstlichen Betriebsfläche: Flächen ausweisen und dokumentieren. Hierzu kann Herr Ball jederzeit verschiedene Vorschläge machen. • Weitere Bewirtschaftung des besichtigten Distriktes Wasen vor dem Hintergrund, dass ein intensiv genutzter Erholungswald durch das Eschentriebsterben seine dominante Baumart aktuell schnell und dauerhaft verliert. Eine natürliche Verjüngung kommt aufgrund überhöhter Rehwildbestände nur schwach auf. Der ertragsschwache Standort macht aktuell eine ökonomische Waldwirtschaft unmöglich. <ul style="list-style-type: none"> ○ Die starken Gewittersturmschäden werden im Herbst/Winter zu Nutzholz aufgearbeitet. ○ Teilbestände werden aufgrund der Sturmerfahrungen nun abschließend aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht eingeschlagen (Kleinflächen direkt südlich Bolzplatz und westlich Schrebergärten).

- Wiederaufforstung erfolgt mit standortgemäßen oder versuchsweise geeigneten fremdländischen Baumarten, um langfristig einen Hochwaldcharakter für die Erholungssuchenden zu erhalten/zu schaffen.

Rückblick auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr
Detailplanung 2023 (grün markiert=Vollzug):

Nr.	Waldort	Maßnahme	Planung / Nachweis	Plan [ha]	Plan [fm]	Erlöse	Kosten
1.		ENDNUTZUNG					
a	XI.1.1 Wasen	Räumung absterbender Esche	0,5 ha, 70 fm	0,5	70	1400	
b	II.0 Bichel	leichte DF ganze Fläche	1,0 ha, 40 fm	1	40	2800	
c	III.2.a1 Gern	VJN Nord oder Ost bei Bedarf	0,3 ha, 150 fm	0,3	150	7500	
d	IV.1a0 Untereicht	VJN Absäumen von Norden, auch Trupps	0,1 ha, 50 fm	0,1	50	2500	
e	VI.1a0 G-berg	VJN NO im Sumpf	0,1 ha, 40 fm	0,1	40	2000	
f	VI.1b0 G-berg	VJN Resttrupp Ostseite	0,1 ha 40 fm	0,1	40	2500	
g	XV.0+2 Östl. Auwald	VJN von absterbender Esche süd/ Wehr	0,3 ha 100 fm	0,3	100	2000	
	Alle EN-standorte	ZE (zufällige Ergebnisse: Borkenkäfer und Sturm)	100		100	4000	
2.		VORNUTZUNG - Jugendpflege					
h	I. Moos	Esche, Erle, Bah Läuterung, ggf. Selbstwerber	2,0 ha; 10 fm	2	10	150	
i	III.2b6 Gern	Mitte und Südost; JP Fichte, sLb	2,5 ha, 10 fm	2,5	10		1500
j	VI.1a8 Gemeindeberg	Fi-NV-bereiche verteilt	1 ha, 0 fm	1	0		1500
k	X.4.4+5 Oberer Hardt	Fi-Bi-sLb-bereiche	3 ha, 10 fm	3	10		3000
3.		VORNUTZUNG - Jungdurchforstung					
l	VI.1b2 Gemeindeberg	um Golfbahn und Sportplatz	1 ha, 40 fm	1	40	1200	
m	VI.1a7 Gemeindeberg	Bi, Pa auch Selbstwerber oder mit AD a3	0,2 10fm	0,2	10	100	
	IX.1a1 Kiesgrube	Durchforstung	2,0 60 fm	2	60	1300	
n	X.4.3 Hardt	sLb Nordwestzipfel für Selbstwerber	0,5 ha, 10 fm	0,5	10	200	
4.		VORNUTZUNG - Altdurchforstung					
o	XV.2+3 Östl. Auwald	Laubteil und Fi-block Süd/Ost	3,5 ha, 150 fm	3,5	150	4500	
p	VI.1a3 Gemeindeberg	Df Westrand u Nord (manuell, Pferd); in Ta-zaun	1,0 ha, 70 fm	1	70	2500	
p1	V.a1-3 Reitacker	Df komplett	1,5 ha 60 fm	1,5	60	3500	
	Alle AD - waldorte	ZE (zufällige Ergebnisse: Borkenkäfer und Sturm)	50		50	1000	
5.		Bestandsbegründung					
p2	V.a2 Reitacker	Südseite teils Pflzg, teils Zaun um Bah-NV?	0,2 ha, 200 Stk	0,2			1000
q	VI. 1a5+8 Gemeindeberg	Lücke mit Erle (ggf. etwas SEi in Hülle)	0,1 ha 200 Stk	0,1			700
r	XI.1.1 Wasen	extensiv?	0,5 ha	0,5			1500
s	VI.1a0+8 Gemeindeberg	Erle nach Nutzung in Sumpf und Westen in Lücken	0,1 ha	0,1			1000
t	VI.1b0+4 Gemeindeberg	Wuchshüllen um ca. 100 Ta-NV	0,1 ha	0,1			300
u	XI.2.1+2 Jugendzentrum	NB und Pflanzung unter ehem. Stromtg.	0,25 ha	0,25			2000
v	XI.3.1 Zollhaus	Unterbau absterbender Esche	0,15 ha	0,15			1000
w	XIII.1.0 Sportstätten	Pflanzung kleinere Lücken?	0,1 ha	0,1			3000
x	XV.0+2 Östl. Auwald	Pflanzung der Eschenschadfläche	0,3 ha	0,3			3000
6.		Waldschutz und Sonstiges					
		Summe	20,9 ha, 1070 fm	20,9	1070	39150	19500

Die Nachweisung erfolgt nach Abschluss der Vermessung letzter Holzlisten.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>12</u> Seite <u>24</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>12.10.2023</u>
		den Beschluss		
				<p>Vorstellung zum klimaangepassten Waldmanagement: (Referent der Forstbetriebsgemeinschaft)</p> <p>„ Die Bundesregierung möchte die ökologischste Landnutzungsform in Deutschland, den Wald, noch naturnäher machen. Dazu wurde letztes Jahr ein Förderpaket geschnürt, um Waldbesitzer zu unterstützen, die bereit sind, wirtschaftliche Nachteile zugunsten ökologischer Vielfalt in Kauf zu nehmen. Bisher leben Forstwirte nämlich in allererster Linie vom Holzverkauf anstatt von Subventionen, wie sie z.B. die Landwirte seit Jahrzehnten erhalten.</p> <p>Dieses Förderpaket nennt sich „klimaangepasstes Waldmanagement“ und umfasst 12 zu erfüllende Punkte. Diese Punkte gehen über die bisherigen waldgesetzlichen Regelungen und Forstzertifizierungen etwas oder erheblich hinaus.</p> <p>Als zuständiger Förster des Gemeindewaldes habe ich überprüft, inwieweit das Förderkonzept auf den Gemeindewald anwendbar ist. Nach meiner Einschätzung ergeben sich wenige Änderungen zur bisherigen Waldpflege. So müssen z.B. neu anzulegende Rückegassen mind. 30 m auseinander sein.</p> <p>Ein wesentlicher Aspekt der Fördervoraussetzungen ist die Stilllegung – also der Verzicht auf jegliche Einflussnahme der natürlichen Waldentwicklung – auf 5% der Waldfläche. Das sind ca. 7,5 ha von 150 ha Gemeindewaldfläche. Der Verpflichtungszeitraum für dieses Kriterium beträgt 20 Jahre. Ich würde diese Flächen hauptsächlich in den ehemaligen Auwäldern der östlich der Wertach gelegenen Walddistrikte Gries und „östlicher Auwald“ auswählen. Diese Wälder sind meist aufgrund der Bodenstruktur waldwirtschaftlich ertragsschwach und vielfach ohnehin schon überwiegend über 10 oder mehr Jahre unbewirtschaftet.</p> <p>Ein anfänglicher „Mammutpunkt“ ist die Ausweisung und Markierung von Habitatbäumen. Diese Bäume sollen die Lebensbedingungen vieler waldbewohnender Tier- und Pflanzenarten langfristig verbessern; es sollen also in erster Linie alte, absterbende, morsche Bäume sein, die Höhlen, Ritzen, Spalten und mürbes Gewebe haben. Dies dient Vögeln, Insekten, Pilzen usw. als Lebensraum. Es werden 5 Habitatbäume pro Hektar gefordert. Diese sollten einigermaßen über die Waldfläche verteilt sein. Deren Auswahl ist wohl anfänglich der arbeitsaufwändigste Teil des Förderverfahrens und muss von geschultem Personal durchgeführt werden, wobei Freiwillige angeleitet werden können.</p> <p>Das Beste kommt zum Schluss. Die ordnungsgemäße Teilnahme an diesem Bundesförderprogramm wird mit 100 €/Jahr und Hektar, also ca. 15000 €/Jahr honoriert. Dem stehen deutlich geringere Kosten für die Bewirtschaftungsanpassungen und „Anfangsinvestitionen“ wie die Ausweisung der Habitatbäume gegenüber.“</p> <p>Waldbewirtschaftung im Gemeindewald Türkheim, Distrikt Wasen</p> <p>Seit über 10 Jahren schädigt ein Pilz hier die meisten Bäume. Dieser Schädling heißt falsches weißes Stengelbecherchen und befällt die Zweigspitzen der hier im alten Auwald der Wertach weit verbreiteten Baumart Esche (fraxinus excelsior). Innerhalb weniger Jahre verlieren die Bäume schnell ihre Blätter. Auf den Pilzbefall folgen meistens Wurzelschäden, so dass die Bäume bei Wind und Sturm umfallen. Dies war im Sommer 2023 die Ursache, dass nun fast keine Altbäume mehr übriggeblieben sind.</p> <p>Damit die Waldbesucher und nachfolgende Generationen zukünftig wieder ein schönes Waldbild genießen können, werden die letzten geschädigten Eschen</p>

geerntet. Dies geschieht auch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde. Da aus verschiedenen Gründen (z.B. schwierige, trockene, kiesige Bodenverhältnisse; Rehwildverbiss) kaum Naturverjüngung verschiedener Baumarten keimt, werden die üppigen Sträucher entfernt und neue Baumsetzlinge gepflanzt. Dann wird es hier ähnlich aussehen wie auf der gegenüberliegenden Wegseite, wo heute Flatterulmen sprießen, die um 2019 gepflanzt worden waren.

Dieses Vorgehen wird auf kleineren Arbeitsblöcken die nächsten Jahre im Walldistrikt „Wasen“ fortgeführt werden.

Angedacht ist ein Hinweis zur Waldbewirtschaftung für Besucher des Gemeindegewaldes, Distrikt Wasen mit der Überschrift: „Hier entsteht ein neuer Wald“, ggf. mit einem aktuellen Bild der absterbenden, vereinzelt Eschen.

Information nachfolgend über die **Detailplanung für das neue Forstwirtschaftsjahr 2024:**

Nr.	Waldort	Maßnahme	Planung / Nachweis		Plan (ha)	Plan (fm)	Erlöse	Kosten
			Masse, Fläche, Stück, etc.					
	Name	Kurzbeschreibung der Forstbetriebsarbeiten						
1.		ENDNUTZUNG						
	XI.1.1 Wasen	Räumung absterbender Esche	0,5 ha, 70 fm		0,5	70	1400	
	II.0 Bichel	leichte DF ganze Fläche	1,0 ha, 40 fm		1	40	2800	
	III.2.a1 Gern	VJN Nord oder Ost bei Bedarf, auch DF manuell	0,2 ha, 100 fm		0,2	100	7500	
	III.2.a0 Gern	Teilräumung absterbender Esche	0,2 ha; 80 fm		0,2	80	4000	
	IV.1a0 Untereichet	VJN Absäumen von Norden, auch Trupps	0,1 ha, 50 fm		0,1	50	2500	
	VI.1.b0 G-berg	VJN Resttrupp Ostseite	0,1 ha 40 fm		0,1	40	2500	
	XV.0+2 östl. Auwald	VJN absterbender Esche südl Hiebsfläche 2022/23	0,3 ha 100 fm		0,3	100	2000	
	Alle E - waldorte	ZE (zufällige Ergebnisse: Borkenkäfer und Sturm)	100			100	4000	
2.		VORNUTZUNG - Jugendpflege						
	I. Moos	Esche, Erle, Bah Läuterung, Selbstwerber	2,0 ha; 20 fm		2	20	250	
	III.2b6 Gern	Mitte und Südost; JP Fichte	2,5 ha, 10 fm		2,5	10		1500
	VI.1a8 Gemeindeberg	Fi-NV-bereiche verteilt	1 ha, 0 fm		1	10	100	
	X.4.4+5 Oberer Hardt	Fi-Bi-sLb-bereiche	3 ha, 40 fm		3	40		2500
	XII.1a3+4 Sportstätten	Läuterung (Optionen) im Laubholz; ggf. Selbstwert	1,0 ha; 10 fm		1	10	300	
3.		VORNUTZUNG - Jungdurchforstung						
	VI.1b2 Gemeindeberg	um Golfbahn und Sportplatz	1 ha, 40 fm		1	40	1200	
	IX.1a1 Kiesgrube	Durchforstung Rest 2022/23	1,0 ha, 30 fm		2	30	800	
	X.4a0+1 Oberer Hardt	Nachrichten über Bu-Vorbau im Zaun	0,5 ha; 80 fm		0,5	80	4000	
4.		VORNUTZUNG - Altdurchforstung						
	VI.1a3 Gemeindeberg	Df Westrand u Nord (manuell, Pferd); in Ta-zaun	0,3 ha, 40 fm		0,3	20	800	
	III.1b1+2 Viehtrieb	Df an Straße, ggf. Ablösung zu Staatswald	0,6 ha; 40 fm		0,6	40	1500	
	Alle AD - waldorte	ZE (zufällige Ergebnisse: Borkenkäfer und Sturm)	50			50	1000	
5.		Bestandsbegründung						
	III.2.a0 Gern	Pflanzung der Eschenschadfläche	0,3 ha		0,3			1000
	V.a2 Reitacker	Südseite teils Pflzg, teils Zaun um Bah-NV?	0,2 ha, 200 Stk		0,2			1000
	VI.1a5+8 Gemeindeberg	Lücke mit Erle (ggf. etw as SEi in Hülle)	0,1 ha 200 Stk		0,1			700
	XI.1.1 Wasen	extensiv? Da schwacher Sto Rückfrage Förd. AEL	0,5 ha		0,5			1500
	VI.1a0+8 Gemeindeberg	Erle nach Nutzung in Sumpf und Westen in Lücken	0,1 ha		0,1			1000
	VI.1b0+4 Gemeindeberg	Wuchshüllen um ca. 100 Ta-NV, nach Hieb	0,1 ha		0,1			300
	XI.2.1+2 Jugendzentrum	NB und Pflanzung unter ehem. Stromltg;	0,25 ha		0,25			2000
	XI.3.1 Zollhaus	Unterbau absterbender Esche	0,15 ha		0,15			1000
	XII.1.0 Sportstätten	Pflanzung kleinere Lücken?	0,1 ha		0,1			3000
6.		Waldschutz und Sonstiges						
		Summe	16,6 ha, 930 fm		16,6	930	36650	15500

15 0**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt,

- am **Bundesförderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement** teilzunehmen
- der **vorgeschlagenen Bewirtschaftung** im Gemeindewald, **Distrikt Wasen** zuzustimmen
- der vorgelegten **Detailplanung 2024** zur **Bewirtschaftung des Gemeindewaldes** zuzustimmen.

Vorlage Jahresrechnung 2022

Detaillierte Erläuterung der nachfolgenden Jahresrechnung:

	Plan	Ist	Abweichung
Einnahmen Verwaltungshaushalt	18.355.000 €	19.444.000 €	1.089.000 €
Ausgaben Verwaltungshaushalt	17.189.000 €	16.903.000 €	-286.000 €
außerordentliche Erträge Verwaltungshaushalt	0	40.000 €	40.000 €
außerordentlicher Aufwand Verwaltungshaushalt	0	28.000 €	28.000 €
damit Verwaltungshaushalt			1.387.000 € über Plan
Zuführung an Vermögenshaushalt	1.166.000 €	2.553.000 €	1.387.000 €
Einnahmen Vermögenshaushalt	7.928.000 €	5.675.000 €	-2.253.000 €
Ausgaben Vermögenshaushalt	10.683.000 €	9.925.000 €	-758.000 €
Außerordentliche Erträge Verwaltungshaushalt	0	194.000 €	194.000 €
außerordentlicher Aufwand Vermögenshaushalt	0	17.000 €	17.000 €
damit Vermögenshaushalt			1.218.000 € unter Plan
damit vorläufiges Jahresergebnis 2022			69.000 € über Plan

Damit statt 1.075.000 € Rücklagenzuführung (inclusive Nachtragshaushalt) nunmehr Zuführung über 1.225.000 € an die Rücklage möglich (ohne 87.000 € weitere Ansparung Bausparvertrag)
Damit Rücklagenstand per Ende 2022: 4,5 Mio. Euro (inclusive Bausparvertrag)

Entwicklung der Ist-Zuführungen der letzten drei Jahre:

	2020	2021	2022
Zuführung an Vermögenshaushalt	3.588.000 €	3.172.000 €	2.553.000 €
Abweichung im Vergleich zum Vorjahr	175.000 €	-416.000 €	-619.000 €

15 0**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung 2022.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 12 Seite 27 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 12.10.2023
		den Beschluss		
				<p><u>Gemeindliches Feuerwerk 2023</u></p> <p>Feststellung, dass der bestehende Vertrag ausläuft und er rechtzeitig vor der Jahreswende 2023/2024 darüber diskutieren will, ob das Feuerwerk der Gemeinde heuer stattfinden soll.</p> <p>Erinnerung, dass 2020 und 2021 pandemiebedingt das Feuerwerk nicht abgehalten wurde. Bereits an Silvester 2022 fand er es ihm Nachhinein schade, dass kein gemeindliches Feuerwerk stattfand; es war schönes Wetter und überall in Türkheim haben die Bürgerinnen und Bürger privat geschossen, wobei dies nicht zu vermeiden ist.</p> <p>Da beim letzten Jahreswechsel sehr viel privat geschossen wurde, sei er mehrfach angesprochen worden, ob es nicht besser sei, das Feuerwerk durchzuführen und damit vielleicht dafür zu sorgen, dass insgesamt weniger geschossen wird.</p> <p>Feststellung, dass es sowohl Gründe dafür, als auch dagegen gibt, gemeindlicherseits ein Feuerwerk abzuhalten, aber auch die Frage gestattet ist, ob sich die Gemeinde überhaupt um ein gemeinschaftliches Feuerwerk kümmern muss. Erinnerung an die ursprüngliche Idee, gemeindlicherseits ein Feuerwerk zu veranstalten: es sollte erreicht werden, dass privat nicht bzw. weniger geschossen wird und den Betrag, den man dafür ausgegeben hätte, für das Gemeinschaftsfeuerwerk der Gemeinde gespendet wird. Die gesellschaftliche Komponente, die das Abhalten des Feuerwerkes am Ludwigstor bewirkt, darf auch nicht außer Acht gelassen werden.</p> <p>Zur Diskussion wird gestellt, die vertraglich vereinbarten 12.000 € in das Feuerwerk zu investieren oder die Stornokosten in Höhe von 4.000 € zu tragen.</p> <p>Wortmeldungen aus den Reihen des Marktgemeinderates: Dagegen, das Feuerwerk abzuhalten, auch wenn privat vermehrt geschossen wird, was keinem verboten werden kann. Gibt seitens der Verwaltung zu überlegen, alternativ eine Lasershow im Schlosshof zu veranstalten und dazu eine Band zu organisieren.</p> <p>Gegen eine seitens der Verwaltung organisierte alternative Veranstaltung.</p> <p>Dafür, dass der noch dieses Jahr gültige Vertrag erfüllt und das Feuerwerk abgehalten wird.</p> <p>Feststellung, dass an Silvester 2022 das Feuerwerk der Gemeinde schon gefehlt hat. Waren es anfangs 200 Personen, die zu dieser Veranstaltung kamen, so waren es das letzte Mal 3.000 Personen.</p> <p>Feststellung, dass das Feuerwerk der Gemeinde an Silvester 2022 gefehlt hat. Das Feuerwerk, das heuer das letzte Mal vertraglich geregelt ist, soll durchgeführt werden.</p> <p>Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, das Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel 2023/2024 durchzuführen.</p>
		10	5	

Sonstiges**➤ Konzept Herbstmarkt**

Erinnerung an die Entscheidung, beim heurigen Herbstmarkt ein neues Konzept zu erproben. Demnach sollten am Marktmontag nur noch die Essensstände auf dem Rathausvorplatz aufgestellt werden können.

Feststellung, dass dieses Konzept unterschiedliche Reaktionen, nicht nur in der Bevölkerung, hervorgerufen hat.

Bericht, dass er vier Stunden vor Ort war und er in dieser Zeit wenige Menschen angetroffen hat. Die Fieranten hätten das Umbauen vom Standort am Sonntag zum Rathausvorplatz am Montag für nicht gut befunden. Seinerseits hält er es deshalb für praktischer, wenn man den Marktmontag belässt, und die Essensstände von vornherein gebündelt an einem Platz aufstellen lässt. Die Fieranten sollten verpflichtet werden, nicht vor 18.00 Uhr abzubauen.

Gibt zu bedenken, dass die Fieranten sich dazu nicht verpflichten lassen; die Folge könnte sein, dass sie gar nicht mehr kommen. Er geht davon aus, dass künftig keiner mehr am Montag auf den Markt geht, wenn nur noch die Essensstände vor Ort sind und zudem noch gebündelt auf dem Schlosshof.

Hat das neue Konzept für gut befunden, allerdings waren seiner Ansicht nach zu viele Essensstände für zu wenig Menschen. Dass der Umzug vom Standort am Sonntag auf den Rathausvorplatz am Montag nicht unbedingt positiv von den betroffenen Fieranten aufgenommen wurde, kann er verstehen. Seines Erachtens werden sie aber wieder kommen, wenn das Geschäft am Montag auch am anderen Standort gut gelaufen ist.

Feststellung, dass am Marktmontag zwischen den noch vorhandenen Ständen große Lücken sind und es deswegen wohl auch für Auswärtige nicht mehr so verlockend ist, auf den Türkheimer Markt zu gehen.

Feststellung, dass Erfahrungen gesammelt werden müssen, um geeignete Lösungen am Montag für den Frühjahrsmarkt 2024 finden zu können. Er informiert, dass die Leiterin des Ordnungsamtes bei den bisherigen Fieranten eine Abfrage hinsichtlich der Abhaltung des Marktes am Montag vornehmen wird. Seines Erachtens könnte eventuell der Vorschlag, für den Montag keine Standgebühr bezahlen zu müssen, das Kommen an diesem Tag attraktiv machen.

Vorschlag, am Marktmontag die Aufstellung der Stände insgesamt nur zwischen dem Ludwigstor und dem Anwesen Maximilian-Philipp-Straße 17 vorzunehmen. Seines Erachtens wäre dies am Montag auch aus verkehrstechnischen Gründen sinnvoll.

Die erwähnte Abfrage bei den Fieranten erst durchzuführen, bevor eine etwaige andere Platzierung der Marktstände geplant wird.

Die Diskussion endet ohne Beschlussfassung.

➤ Ganztagsbetreuung Grundschule

Mitteilung, dass demnächst ein erstes Treffen mit der Regierung von Schwaben hinsichtlich der Umsetzung des Raumbedarfs stattfinden wird. Den Inhalt des

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen
		den Beschluss	

Gespräch wird er zusammenfassen und den Mitgliedern des Marktgemeinderates zukommen lassen.

➤ **Tempo 30 innerorts**

Erinnerung, dass der Bundestag für Änderungen am Straßenverkehrsgesetz gestimmt hat, die noch 2023 in Kraft treten sollen. Damit dürfen die örtlichen Behörden künftig verkehrsregelnde Maßnahmen zum Schutz von Klima, Gesundheit und städtebaulicher Entwicklung erlassen. So soll es ihnen erleichtert werden, neue Tempo-30-Zonen einzuführen. Zum Beispiel rund um Spielplätze, entlang vielbefahrener Schulwege oder an Fußgängerüberwegen. Außerdem soll es künftig möglich sein, zwei Tempo-30-Strecken miteinander zu verbinden, wenn nicht mehr als 500 Meter zwischen ihnen liegen.

Feststellung, dass so z. B. die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ab der Grundschule bis zur Irsinger Straße ausgeweitet werden könnte.

Diese Tempo-30-Zonen müssen allerdings verhältnismäßig sein. Auch in Zukunft darf es bei einer entsprechenden Anordnung nicht zu Beeinträchtigungen von Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs kommen. Ein flächendeckendes Tempo 30 in Städten soll es nicht geben.

Information, dass nach dem Bundestag nun noch der Bundesrat dem Gesetzentwurf zustimmen muss.

➤ **Bahnhofvorplatz**

Information, dass möglicherweise zum Jahresende die Förderzusage zu den geplanten Fahrradabstellmöglichkeiten vorliegt, welche dann im Frühjahr 2024 bestellt werden können.

Weitere Information, dass der Freiflächenplan bereits erstellt wird.